

Förderaufruf

„Aufbau von Unterstützungsangeboten für Familien sowie Weiterentwicklung von Familienzentren und vergleichbaren Einrichtungen im ländlichen Raum und in Brennpunkten in Baden-Württemberg“

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg (nachfolgend: Sozialministerium) fördert den Aufbau von Unterstützungsangeboten für Familien sowie die Weiterentwicklung von Familienzentren und vergleichbaren Einrichtungen im ländlichen Raum und in Brennpunkten in Baden-Württemberg, um sie in ihrer Lotsenfunktion für Familien zu stärken.

1 Ausgangslage

Die Landschaft der Unterstützungs- und Förderangebote für Familien ist vielfältig. Das heterogene und differenzierte Angebot macht es Familien nicht immer leicht, die für sie passende Unterstützung zu finden und zu erhalten. Das gilt besonders in ländlichen Räumen oder in sozialen Brennpunkten, in denen weniger Angebote für Familien zur Verfügung oder Familien vor besonderen Herausforderungen stehen. Erfolgreiche Angebote zur Unterstützung von Familien müssen die unterschiedlichen Lebenslagen von Familien im jeweiligen Sozialraum in den Blick nehmen und bei der Angebotsplanung und -umsetzung berücksichtigen.

Im Rahmen der Familienförderstrategie des Landes wurde festgestellt, dass ein erschwerter Zugang zu Unterstützungsangeboten teilweise dazu führt, dass Rechtsansprüche nicht verwirklicht werden. Dem soll entgegengewirkt werden. Barrieren sollen abgebaut und Familien besser befähigt werden, ihre Anliegen an den richtigen Stellen geltend zu machen. Hierzu eignen sich in besonderem Maße im Sozialraum angesiedelte niedrigschwellige Anlaufstellen wie Familienzentren, die sich an Familien mit Kindern aller Altersgruppen und unabhängig von deren Bildungseinrichtungen richten.

Die bereits in vielen Städten, Gemeinden und Teilorten bestehenden **Familienzentren und vergleichbare Einrichtungen** bieten einen niedrigschwelligen Zugang zu vielfältigen Angeboten für Familien und schaffen Begegnungsräume zum gemeinsamen Austausch. Entsprechend den unterschiedlichen Bedarfslagen und Rahmenbedingungen in den Sozialräumen gibt es eine große Vielfalt an Einrichtungen. Manche, wie z. B. die Mütterzentren, sind aus Selbsthilfeinitiativen entstanden. Daneben haben sich mit der Unterstützung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport auch Kindertageseinrichtungen, d. h. Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, zu so genannten Kinder- und Familienzentren weiterentwickelt. Auch sie leisten bereits einen wichtigen Beitrag zur Erziehungskompetenz der Eltern im Bildungsbereich. Mit diesem Förderaufruf werden nun auch Familienzentren und vergleichbare

Einrichtungen im ländlichen Raum und in Brennpunkten im Rahmen einer zeitlich begrenzten Förderung finanziell unterstützt.

2 Ziel der Förderung

Mit der Förderung von Unterstützungsangeboten für Familien sowie Familienzentren und vergleichbaren Einrichtungen sollen die Zugänge zu Angeboten für Familien im **ländlichen Raum** und in **Brennpunkten** in Baden-Württemberg verbessert und erweitert werden. Die Auswahl der Standorte soll anhand der Sozialstruktur erfolgen, das heißt, es sollen Angebote bzw. Familienzentren oder vergleichbare Einrichtungen in Städten und Gemeinden mit maximal 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern gefördert werden oder an Orten, an denen von einer besonders hohen Armutsgefährdung oder sozialen Benachteiligung von Familien auszugehen ist.

Gefördert werden soll

- ein bedarfsorientierter Aufbau von Unterstützungsangeboten für Familien dort, wo solche Angebote nicht oder unzureichend vorhanden sind. Durch die Förderung sollen Angebotslücken geschlossen, zusätzliche niedrigschwellige Zugänge zu Familien geschaffen und innovative Ansätze erprobt werden (s. nachfolgend 3.1);
- die Weiterentwicklung bestehender Familienzentren und vergleichbarer Einrichtungen, damit diese regelmäßig und verlässlich eine kompetente Lotsenfunktion für alle Familien mit Kindern aller Altersgruppen und unabhängig von deren Bildungseinrichtungen in ihrem Sozialraum wahrnehmen (s. nachfolgend 3.2).

Diese Lotsenfunktion umfasst insbesondere, Familien durch bestehende Angebote zu navigieren, ihnen beratend zur Seite zu stehen, sie bei Antragstellungen zu unterstützen, sie bei Bedarf an andere Stellen, wie zuständige Behörden, zu verweisen sowie aufsuchende Angebote und Begleitung zu leisten. Wichtig ist eine enge Kooperation und Vernetzung der Einrichtungen mit Fachdiensten und Anbietern, die Leistungen für Familien erbringen. Hierzu gehören unter anderem Einrichtungen und Anbieter der Frühen Hilfen, der Familienbildung und -beratung, der Erziehungsberatung, der Schwangerschaftsberatung, der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe, der Frühförderung, der Migrationsberatung sowie der Sozialen Dienste und der Jobcenter. Auch die Kooperation mit Kindertageseinrichtungen und Schulen ist anzustreben. Soweit vor Ort bereits ein Präventionsnetzwerk gegen Kinderarmut besteht, soll auch mit diesem zusammengearbeitet werden. Den Familien sollen kurze Wege und passgenaue Hilfen angeboten werden.

3 Was wird gefördert - was nicht?

3.1 Aufbau von Angeboten für Familien im ländlichen Raum und in Brennpunkten

Förderkriterien:

- Es liegt eine Konzeption für den Aufbau eines niedrigschwelligen Angebots für Familien im ländlichen Raum in Baden-Württemberg oder in einem Brennpunkt vor, für das im Sozialraum ein Bedarf besteht. Dies können z. B.
 - o Angebote für besondere Zielgruppen sein, um Lücken im bestehenden Angebot zu schließen,
 - o Angebote, die neue niedrigschwellige Zugänge zu Familien vorsehen, oder
 - o mobile, alltagsnahe Angebote der Familienbildung sein.

Familienlotsen und Angebote, die nach der VwV STÄRKE förderfähig sind, können nicht nach Nr. 3.1 gefördert werden.

Im Projektantrag ist der Bedarf im jeweiligen Sozialraum darzulegen und die Bereitschaft zu erklären, sich mit dem Unterstützungs- und Hilfesystem für Familien zu vernetzen. Eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Kommune ist beizufügen (s. Musterschreiben zum Projektantrag).

- Im Projektantrag ist darzulegen, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums in der Projektregion nachhaltig verankert werden kann.
- In den Jahren 2025 und 2026 können Personal- und Sachkosten für den Aufbau sowie die Durchführung eines niedrigschwelligen Angebots und koordinierende Aufgaben gefördert werden. Bau- und Investitionsausgaben werden nicht gefördert.
- Der Aufbau des Angebots hat noch nicht begonnen, erfolgt frühestens mit Bewilligung der Zuwendung und ist spätestens bis 31.12.2026 abgeschlossen.

3.2 Weiterentwicklung bestehender Familienzentren und vergleichbarer Einrichtungen im ländlichen Raum und in Brennpunkten

Förderkriterien:

- Das Familienzentrum oder die vergleichbare Einrichtung besteht bereits, erfüllt Aufgaben i. S. d. § 16 SGB VIII und liegt im ländlichen Raum oder in einem Brennpunkt in Baden-Württemberg.
- Die Einrichtung ist bereits mit anderen Einrichtungen im Umfeld von Familien vernetzt (z. B. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Jugendamt u. a.).
- Die Einrichtung steht allen Familien mit Kindern aller Altersgruppen und unabhängig von den Bildungseinrichtungen offen, die diese besuchen, und bietet regelmäßig Unterstützung für Familien in unterschiedlichen Lebenslagen an. Kinder- und Familienzentren an Kindertageseinrichtungen können nicht nach Nr. 3.2 gefördert werden.

- Die bisherigen Angebote verfolgen mindestens zwei der folgenden Ziele: Berücksichtigung der Vielfalt von Familienformen (z. B. Alleinherziehende, Patchwork-Familien, Regenbogenfamilien), Stärkung der Erziehungs- oder Beziehungskompetenz, Unterstützung bei besonderem Bedarf (z. B. Familien mit Kindern mit Behinderung, mit kranken Angehörigen, mit Migrationsgeschichte), Stärkung der Teilhabe von vulnerablen bzw. schwer erreichbaren Gruppen, Förderung der Integration (z. B. durch Abbau von Sprachbarrieren).
- Es liegen Ideen vor, wie das Familienzentrum oder die vergleichbare Einrichtung unter Berücksichtigung der bereits bisher verfolgten Ziele in seiner Lotsenfunktion weiterentwickelt werden soll. Es ist darzulegen, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums in der Projektregion nachhaltig verankert werden kann. Eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Kommune ist beizufügen (s. Musterschreiben zum Projektantrag).
- Innovationsgrad und Übertragbarkeit auf andere Standorte: Insbesondere von Interesse sind innovative Ansätze zur Erleichterung des Zugangs für alle Familien sowie für die Erreichung vulnerabler und schwer erreichbarer Gruppen.
- Erklärung der Bereitschaft zum Austausch mit anderen Familienzentren sowie zur Kooperation und Vernetzung mit Unterstützungs- und Familienhilfesystemen vor Ort.
- Das Projekt muss eine Dokumentation und Auswertung vorsehen. Benötigt werden Indikatoren, wie die Weiterentwicklung überprüft werden soll.
- In den Jahren 2025 und 2026 können Personal- und Sachkosten für die Weiterentwicklung der bestehenden Einrichtung gefördert werden, soweit sie zusätzlich zum bestehenden Betrieb anfallen. Bau- und Investitionsausgaben werden nicht gefördert.
- Die Weiterentwicklung hat noch nicht begonnen, erfolgt frühestens mit Bewilligung der Zuwendung und ist spätestens 31.12.2026 abgeschlossen.

Es ist vorgesehen, die finanzielle Förderung zur Weiterentwicklung der Familienzentren und vergleichbaren Einrichtungen nach Nr. 3.2 mit einer fachlichen Begleitung durch die FamilienForschung Baden-Württemberg (FaFo) zu verbinden. Das Unterstützungsangebot der FaFo umfasst u.a. eine Kick-off-Veranstaltung für die begleiteten Standorte sowie ein Analyse- und Beratungsangebot, mit dem bestehende Angebote und bereits vorhandene Netzwerkstrukturen in den Blick genommen werden. Um Qualitätsentwicklungsprozesse anzustoßen und den Austausch der Standorte zu unterstützen, führt die FaFo darüber hinaus regelmäßige Vernetzungsangebote durch. Die geförderten Einrichtungen bekommen die Gelegenheit, bei der Erstellung eines Schulungsformats zur Qualifizierung von Familienlotsen durch die FaFo mitzuwirken. Dabei wird ihre Expertise zur Ermittlung des Qualifizierungsbedarfs miteinbezogen, auf deren Grundlage ein Curriculum erstellt wird.

Es wird vorausgesetzt, dass die teilnehmenden Einrichtungen die Angebote der Prozessbegleitung wahrnehmen.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind freie gemeinnützige Sozialverbände, Wohlfahrtsverbände, Träger von Familienzentren und vergleichbaren Einrichtungen sowie eingetragene Vereine. Die Rechtsfähigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird vorausgesetzt. Natürliche Personen sind nicht antragsberechtigt.

Falls mehrere Organisationen zusammen einen Antrag stellen, muss eine der Organisationen die Projektverantwortung (Antragstellung) übernehmen, womit auch die finanzielle Verantwortung einhergeht.

5 Mittelvergabe

Es ist vorgesehen, in den Jahren 2025 und 2026 Fördermittel in Höhe von jeweils 850.000 Euro im Rahmen des Förderaufrufs bereitzustellen. Es wird angestrebt, 30 Prozent der Förderung für Vorhaben nach Nr. 3.1 und 70 Prozent für bis zu zwölf Standorte nach Nr. 3.2 zu verwenden (vorbehaltlich der eingehenden Anträge).

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO), insbesondere der §§ 23, 44 LHO, und den Verwaltungsvorschriften hierzu. Für die Aufhebung, den Widerruf und die Rücknahme sowie Erstattungen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Das Sozialministerium entscheidet über den Förderantrag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der unter Nrn. 2 und 3.1 bzw. 3.2 festgelegten Förderziele und Förderkriterien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Entscheidung wird eine fachlich besetzte Jury beratend hinzugezogen.

6 Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben, weitere Fördermodalitäten (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung)

Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses als Projektförderung im Wege der Fehlbeararfsfinanzierung gewährt. Die Höhe der einzelnen Zuwendungen soll im Regelfall

- bei Vorhaben nach Nr. 3.1 in den Jahren 2025 und 2026 jeweils bis zu 30.000 Euro,
 - bei Vorhaben nach Nr. 3.2 in den Jahren 2025 und 2026 jeweils bis zu 50.000 Euro
- nicht übersteigen.

Dem Förderantrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan aufgeschlüsselt auf die Jahre 2025 und 2026 beizufügen, in dem die Gesamtausgaben und deren Finanzierung dargestellt werden. Die Gesamtfinanzierung muss vor Projektbeginn gesichert sein. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, einen angemessenen kassenwirksamen Anteil an allen zuwendungsfähigen Ausgaben einzubringen. Als angemessen gilt ein Eigenanteil von mindestens zehn

Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Er kann durch vorhandene Eigenmittel der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und/oder durch Drittmittel eingebracht werden.

Die neuen Projekte können frühestens mit Bewilligung der Zuwendung beginnen und müssen spätestens am 31.12.2026 abgeschlossen werden, d.h., das Projektziel muss bis dahin erreicht sein. Eine Weiterführung des Projekts im Wege einer anderweitigen Finanzierung wird ausdrücklich begrüßt.

Ein Projektbeginn vor Bewilligung ist nicht zulässig. Das Projekt kann grundsätzlich auf bereits bestehende Strukturen und Angebote mit neuem Projektziel aufbauen.

Als zuwendungsfähige Ausgaben können nur notwendige zusätzlichen Personalausgaben sowie Sachausgaben, welche abhängig von der geförderten Maßnahme anfallen, anerkannt werden. Hierbei ist zu beachten, dass Personalausgaben nur dann berücksichtigt werden können, wenn diese projektbezogen zusätzlich durch Neueinstellung/Erhöhung des Beschäftigungsumfangs von Stammpersonal entstehen.

Es können ausschließlich Ausgaben als förderfähig anerkannt werden, die kassenwirksam im Durchführungszeitraum des Projekts anfallen.

Projekte, die bereits eine anderweitige Landesförderung oder eine Förderung der Baden-Württemberg Stiftung erhalten, sind nicht förderfähig.

Die im Wege dieses Förderaufrufs bewilligten Mittel dürfen nicht zur Finanzierung oder Kofinanzierung anderer Projekte/Förderprogramme verwendet werden. Ihre Verwendung als Eigenmittel, die im Rahmen anderer Projekte/Förderprogramme zu erbringen sind, ist ausgeschlossen.

7 Verfahren

Die verbindlichen Antragsunterlagen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe#c217600>. Es werden nur Anträge nach dem verbindlichen Antragsformular berücksichtigt, die vollständig und formal korrekt vorliegen. Unaufgefordert zugesandte Anhänge zum Antragsformular bleiben unberücksichtigt.

Anträge werden bis zum 18.06.2025 entgegengenommen. Nach Fristablauf eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.

Anträge sind zu richten an antraegeFFS@sm.bwl.de beim Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg.

Rückfragen können an antraegeFFS@sm.bwl.de gerichtet werden.

Informationen zur Familienförderstrategie finden Sie [hier](#).